

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Mai 2007

Nr. 2007/878

Olten: Ausnahmegewilligung für die Parzellierung von GB Olten Nr. 3321

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Tivona Phi AG, mit Sitz in Olten, vertreten durch Herbert Meier und Silvia Banholzer, beantragt mit Schreiben vom 25. April 2007 eine Ausnahmegewilligung für die Parzellierung des Grundstückes GB Olten Nr. 3321 gemäss § 49^{bis} Abs. 2 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11). Die geplante Parzellierung dieses Grundstücks ist im Mutationsplan Nr. 52 vom 5. Juli 2006 festgehalten.
- 1.2 Bei GB Olten Nr. 3321 handelt es sich teilweise um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.680). Im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KBS) ist auf diesem Grundstück folgender belasteter Standort eingetragen: „Ehem. USEGO Areal“ (KBS-Nr. 22.092.0109B). Diesen Standort, welcher nur den westlichen Teilbereich des Grundstückes abdeckt, klassierte das Amt für Umwelt als weder überwachungsbedürftigen noch sanierungsbedürftigen belasteten Standort. Der östliche Teil des Grundstückes, welcher neu als GB Olten Nr. 6053 parzelliert werden soll, wurde im Zuge der Neubebauung abfall- und altlastenrechtlich saniert. Der darauf befindliche Eintrag „Schenker & Co.; Kunststeinfabrik, Zementwaren“ (KBS-Nr. 22.092.0319B) konnte daraufhin im KBS gelöscht werden.
- 1.3 Die Parzellierung war bereits für das Jahr 2006 vorgesehen. Sie soll wegen der Neubebauung des östlichen Teils mit einem Lebensmittelmarkt vorgenommen werden. Das Grundstück GB Olten Nr. 3321 weist insgesamt eine Fläche von 19'700 m² auf. Das neue Grundstück GB Olten Nr. 6053 betrifft den östlichen Teil von GB Olten Nr. 3321 und soll neu eine Fläche von 5'255 m² beinhalten.

2. Erwägungen

- 2.1 Zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten Ausnahmegewilligung ist gemäss § 52 Abs. 1 WRG der Regierungsrat.
- 2.2 Grundstücke, die in den Kataster der belasteten Standorte einbezogen sind oder auf denen im Grundbuch der zugrundeliegende Sachverhalt angemerkt ist, dürfen nicht in Teilstücke aufgeteilt werden (Zerstückelungsverbot). Die zuständige Behörde bewilligt Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person des Eigentümers liegt, oder wenn durch die Zerstückelung die Sanierung oder die Sicherungs-

und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind (§ 49^{bis} Abs. 2 WRG). Mit dem Zerstückelungsverbot von belasteten Standorten soll verhindert werden, dass beispielsweise infolge eines Konkurses die stark belasteten und damit schlecht verwertbaren Grundstückteile dem Kanton zufallen und dieser die Entsorgungs- und Sanierungskosten zu tragen hat, währenddem die besseren Parzellen von privaten Käufern erworben werden.

- 2.3 Ab GB Olten Nr. 3321 soll die Parzelle GB Olten Nr. 6053 parzelliert werden. Gemäss Beurteilung des Amtes für Umwelt ist beim belasteten Standort auf GB Olten Nr. 3321 nicht von einem Überwachungs- oder Sanierungsbedarf auszugehen (vgl. Art. 5 AltIV). Die beantragte Parzellierung des Grundstückes kann daher bewilligt werden.
- 2.4 Nach der Parzellierung befindet sich der Standort KBS Nr. 22.092.0109B weiterhin auf GB Olten Nr. 3321 und bleibt entsprechend im Kataster der belasteten Standorte eingetragen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 49^{bis} Abs. 2 und § 52 Abs. 1 WRG

- 3.1 Die Ausnahmegewilligung für die Parzellierung des Grundstückes GB Olten Nr. 3321 gemäss Mutationsplan Nr. 52 vom 5. Juli 2006, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
- 3.2 Nach der Parzellierung bleibt GB Olten Nr. 3321, KBS Nr. 22.092.0109B im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. GB Olten Nr. 6053 wird aus dem Kataster entlassen.
- 3.3 Die Tivona Phi AG, mit Sitz in Olten, hat eine Entscheidgebühr von Fr. 500.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Tivona Phi AG, Solothurnerstrasse 231, 4600 Olten**
(v.d. Herbert Meier und Silvia Banholzer, Schäferweg 18, 4019 Basel)

Bewilligungsgebühr: Fr. 500.-- (KA 431001/A 80053)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Beilage

Mutationsplan Nr. 52 vom 5. Juli 2006 für GB Olten Nrn. 3321 und 6053 (neu)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, (yk) (4)

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, G. von Büren, 4600 Olten

Baudirektion Stadt Olten, Hochbau, A. Balz, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten

Herbert Meier und Silvia Banholzer Schäferweg 18, 4019 Basel, mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt) **(Einschreiben)**